

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ladenburg INT.AKT. e.V.“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim trägt er den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereines ist Ladenburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Jahr vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereines ist die Förderung und Unterstützung von Verfolgten, Flüchtlingen, Migranten und Migrantinnen und hilfsbedürftigen Personen. Ziel ist die Integration Zugezogener und die Förderung eines friedlichen Zusammenlebens in der Stadt Ladenburg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die diesen Menschen das Einleben in unserer Gesellschaft erleichtern. Dazu gehört:
 - Die Förderung des Vermittelns und des Austausches der Kulturen, Gebräuche und gesellschaftlichen Werte.
 - Das friedliche und tolerante Zusammenleben aller Menschen in Ladenburg und Umgebung zu fördern.
 - Die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in sozialer und rechtlicher Hinsicht.
 - Die Organisation und Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen.
 - Die Vernetzung aller im Sinne des Vereines Tätigen untereinander.
 - Die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des Vereines.
 - Die Koordination und Durchführung von Nachhilfeangeboten.
 - Die Öffentlichkeits-, Bildungs- und Kulturarbeit, die zur Erreichung der Ziele des Vereines förderlich sind.
 - Die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Vereinen/Arbeitskreisen.
 - Angebot zu regelmäßigen Treffen der Betreuten Zielgruppen gemäß § 2 (1) und der im Sinne des Vereines Tätigen.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und keine Gewinnbeteiligung.

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

- (5) Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern gegen Nachweis im Rahmen des Jahresbudgets erstattet werden. Bei Ausgaben über 100,00 Euro ist ein Vorstandsbeschluss über die Kostenerstattung notwendig.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Kosten für Verwaltung, Schriftverkehr und Kontenführung sind so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Über den in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sofort.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung möglich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von eventuellen Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf eventuelle rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über diese zu beraten.
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines zu bestimmen.
 - Die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch Angestellte des Vereines sein dürfen.

- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich/per E-Mail bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes turnusgemäß
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen

Weitere Punkte können z.B. die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge sein.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom/n der Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet. Das Protokoll ist für die Mitglieder einsehbar.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen haben eine Stimme.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Verlangen erfolgt schriftliche Abstimmung.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 6 Personen. 2 Personen sind gleichberechtigte Vorsitzende, maximal 4 Personen sind gleichberechtigte Beisitzer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, mindestens eines davon eine/r der beiden Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Über die interne Aufgabenverteilung im Vorstand entscheidet dieser in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Der Vorstand kann besondere Aufgaben

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich ihr Votum abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von dreiviertel der **dort** anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten

Satzung des Vereines Ladenburg INT.AKT e.V.

Ladenburg Integration Aktiv

- Sperrung seiner gespeicherten Daten
- Löschung seiner gespeicherten Daten.

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Sozialfonds der Stadt Ladenburg zur satzungsgemäßen Verwendung.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Ladenburg, den 09.09.2020